

Vereinssatzung

des Vereins „CADUS e.V.“

vom 16.06.2021

§ 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen „CADUS e.V.“ und hat seinen Sitz in Berlin.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Ziel und Zweck des Vereins

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Wohlfahrtswesens sowie der Volks- und Berufsbildung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - Projekte im Bereich der humanitären Hilfeleistung sowie Medical Care;
 - Bildungsveranstaltungen und Schulungen von Vereinsmitgliedern und anderen Personen, um Konzepte und Strategien zur Umsetzung von Projekten im Bereich der humanitären Hilfeleistung sowie Medical Care zu vermitteln.

Die Aktivitäten des Vereins sollen nicht ausschließlich auf Deutschland beschränkt sein. Um die Vereinszwecke umzusetzen, führt der Verein auch in anderen Ländern Projekte durch, die dem internationalen Austausch von Wissen sowie der Versorgung und Unterstützung in peripheren oder unterversorgten Gebieten sowie Krisenregionen zum Zweck einer Soforthilfe und/oder einer nachhaltigen Entwicklung dienen.

§ 4 Selbstlosigkeit

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des

Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Aktives Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person ab 18 Jahren werden, die die Ziele des Vereins unterstützt. Fördermitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person ab 18 Jahren werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen.
- (3) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (4) Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem*der Bewerber*in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen
- (2) Die Vereinsmitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen sowie die laut gültiger Beitragsordnung zu leistende Zuwendung pünktlich zu zahlen. Sie sind weiterhin dazu verpflichtet, dem Verein Änderungen der von ihnen gemachten Angaben zu ihrer Postadresse, e-mail-Adresse und Bankverbindung umgehend mitzuteilen. Für Folgen, die sich durch Vernachlässigung dieser Pflichten ergeben, haftet das Mitglied und stellt den Verein von jeglicher Haftung frei.
- (3) Aktive Mitglieder besitzen das aktive und passive Wahlrecht sowie das Antrags-, Stimm- und Rederecht auf Mitgliedsversammlungen.
- (4) Fördermitglieder besitzen das Rede- und Antragsrecht auf Mitgliedsversammlungen, jedoch kein Stimm- oder Wahlrecht.

§ 7 Finanzierung

- (1) Der Verein finanziert die Durchführung seiner Aufgaben mit den Mitteln aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden, Fördergeldern, Zuschüssen von öffentlichen Einrichtungen, Stiftungen etc., solange diese nicht dem gemeinnützigen Zweck des Vereins widersprechen.
- (2) Mitgliederbeiträge können erhoben werden. Näheres wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung in der Beitragsordnung geregelt.

- (3) Freiwillige Zuwendungen an den Verein (Spenden) werden für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein erlischt durch Kündigung, Tod oder Ausschluss sowie nach ordnungsgemäßer Abwicklung des Vereins nach Auflösung.
- (2) Die Kündigungserklärung ist dem Vorstand schriftlich zu überreichen und wird sofort wirksam.
- (3) Ein Ausschluss des Mitgliedes aus dem Verein mit sofortiger Wirkung kann aus wichtigem Grund dann erfolgen, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Vor dem Beschluss ist dem Mitglied mit einer Frist von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen in schriftlicher Form zu äußern. Ausgeschlossene Mitglieder erhalten die Gelegenheit, auf der dem Vereinsausschluss folgenden Mitgliederversammlung Widerspruch gegen die Entscheidung einzulegen. In diesem Falle entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 9 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 10 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:
- Wahl und Abwahl des Vorstands
 - Entlastung des Vorstands
 - Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes
 - Wahl des*der Kassenprüfer*innen
 - ggf. Beschluss einer kassenbuchgerechten Prüfung
 - Beratung und Beschluss von Anträgen

- Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

- (2) Im ersten Halbjahr eines jeden Geschäftsjahres soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Diese kann ausdrücklich auch virtuell stattfinden.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen schriftlich oder per e-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- (4) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt oder dies auf der Mitgliederversammlung mündlich geschieht. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen. Satzungsänderungen, Änderungen der Beitragsordnung sowie der Antrag auf Ausschluss von Vereinsmitgliedern sind von dieser Regelung ausgeschlossen.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
- (7) Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein*e Schriftführer*in zu wählen.
- (8) Jedes aktive Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.
- (9) Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
- (10) Satzungsänderungen und Ausschluss von Mitgliedern können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (11) Bei Wahlen, Satzungsänderungen und Änderungen der Beitragsordnung ist den Mitgliedern die Möglichkeit der Briefwahl zu geben. Die Unterlagen für diese Briefwahl sind auf Antrag des Mitglieds spätestens zwei Wochen vor der Versammlung zu verschicken.
- (12) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem*der Versammlungsleiter*in und dem*der Schriftführer*in zu unterzeichnen ist.

§ 11 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand umfasst mindestens drei Personen.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten.
- (3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit 2/3 Mehrheit in regelmäßig stattfindenden, vereinsöffentlichen Vorstandssitzungen.
- (4) Der Vorstand ist gegenüber jedem Mitglied über seine Arbeit rechenschaftspflichtig.
- (5) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt.
- (6) Die Vorstandsmitglieder können durch 2/3 Mehrheit in der Mitgliederversammlung abgewählt werden.
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als 50% der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (8) Bei Austritt oder Ausschluss von Vorstandsmitgliedern bleibt die allgemeine Geschäftstätigkeit durch die verbleibenden Vorstandsmitglieder unberührt, solange bis eine ordentliche Wahl neuer Vorstandsmitglieder erfolgt. Dabei wird die Haftung der ausgetretenen Vorstandsmitglieder in dieser Zeit aufgehoben.
- (9) Der Vorstand kann eine*n oder mehrere Geschäftsführer*innen (als besondere Vertreter*innen im Sinn des § 30 BGB) bestellen. Sein*Ihr Aufgabenkreis und der Umfang seiner*ihrer Vertretungsmacht werden bei der Bestellung in einer Geschäftsführer*innen-Ordnung und im jeweiligen Arbeitsvertrag festgelegt.

§ 12 Aufwandsentschädigungen

- (1) Der Verein kann an die Mitglieder des Vorstandes und an sonstige gewählte Funktionsträger*innen pauschale Aufwandsentschädigungen und/oder sonstige Vergütungen für ihre Tätigkeit zahlen.
- (2) Über die Höhe der pauschalen Aufwandsvergütung und/oder sonstigen Vergütungen beschließt der Vorstand unter Berücksichtigung der Angemessenheit und Verhältnismäßigkeit

§ 13 Haftung

- (1) Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet der Verein mit seinem Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins besteht nicht.

- (2) Verhält sich ein Mitglied jedoch satzungswidrig, so haftet dieses Vereinsmitglied und nicht der Verein für daraus entstehende finanzielle Schäden.

§ 14 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck einberufenen, Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Die Auflösung des Vereins erfolgt auf Beschluss von 90% aller Mitglieder. Kommt ein solcher Beschluss nicht zustande, so genügen auf der nächsten Mitgliederversammlung 90% der anwesenden Mitglieder.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung des Wohlfahrtswesens sowie der Volks- und Berufsbildung.
- (4) Die Bestimmung der begünstigten juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft obliegt der Mitgliederversammlung.